

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Sportverein Ichtershausen e. V.**“ (SVI)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ichtershausen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landes-Sport-Bund Thüringen und der entsprechenden Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Arnstadt unter **VR 110528** im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Sports allgemein in Ichtershausen und Umgebung. Er wird verwirklicht durch Freizeit- und Wettkampfsport in verschiedenen Sportarten und Sektionen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Gleichzeitig tritt der Verein extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und materiell zu unterstützen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen werden automatisch fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder

- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Trainer bzw. die Sektionsleitung beschließt die Aufnahme oder lehnt diese ab; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (4) Der Aufnahmeantrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon-/ Mobilnummer und soweit vorhanden die Email-Adresse des Antragstellers enthalten.

§ 5

Pflichten und Rechte des Mitglieds

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, besonders die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (auch ohne Einladung). Es nimmt an allen Übungsabenden seiner Sektion teil.
- (2) Das ordentliche Mitglied hat die Pflicht, sich entsprechend den weiteren Festlegungen der Satzung und den Vereinsordnungen zu verhalten, d. h. insbesondere den Vereinszweck zu erfüllen. Hierzu gehört die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb des Aufnahmemonats fällig und ist kalendermäßig anteilig zu zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder bestimmen ihren finanziellen Beitrag in der Höhe selbst, sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Beitragspflicht können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Eine rückdatierte Kündigung oder abweichende Kündigungsfrist (z.B. Härtefall) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Bei erhebliche Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen (u. a. Beitragsrückstände).
 - Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
 - Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich bearbeitet. Der Antrag ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Er ist zu dieser Versammlung gesondert einzuladen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren werden erhoben für die Aufnahme in den Verein, weitere Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.

- (3) Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Sie dürfen nicht mehr als 60,- €/a betragen.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und der Umlage zu sorgen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf schriftlichen Antrag hin zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht. Bei Mitgliedsbeiträgen für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der Mitglieder schriftlich dieses unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. BGB § 126a erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung der Adressänderungen / Änderung der Email-Adressen ist eine Bringeschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzungen der Tagesordnung verlangen, fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus, er bestimmt allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Stehen bei einer Wahl eines Vorstandsmitgliedes für eine Funktion zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt. Die Kassenprüfer werden offen im Block gewählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich, Ausnahme, die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, ebenfalls für die Änderung des Satzungszwecks. Für die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, sie müssen sich aber aus mehreren Sektionen zusammensetzen.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiter und des Protokollführers, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung, Satzungs- u. Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (6) Eilanträge zu
 - a) Satzungsänderungen
 - b) der Auflösung des Vereinssind unzulässig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in Schriftführer/in
- Sektionsleiter Leichtathletik
- Jugendwart (sofern eine Jugendgruppe gebildet wurde)

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (2) Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder mündlich beschlossen werden, sie sind in einer Aktennotiz festzuhalten, die im Schriftverkehr des Vereins abgelegt wird. Die Beschlüsse sind in den anzufertigenden Protokollen gesondert auszuweisen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (5) Der/die Kassenwart/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Gesamtvereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (6) Der Kassenwart entwirft den Haushaltsplan für den Gesamtverein und legt ihn dem Vorstand vor.

- (7) Die Durchführung der Aufzeichnungspflicht über die Finanzgeschäfte und den fließenden Geldverkehr und deren praktische Durchführung ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen an der beschlossenen Satzung verlangt werden, wird der Vorstand durchführen, die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen oder innehaben, zu den Vorstandssitzungen bei Bedarf einladen, bzw. zur ständigen Einflussnahme in den Vorstand kooptieren. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, sie werden den Mitgliedern durch Mitteilung in der Vereinszeitung, in der Homepage des Vereins oder durch persönliche Mitteilung bekannt gemacht. Dieses gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung
 - Finanz- und Kassenwesen
 - Sektionsordnungen
 - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Inventar- und Sportgeräte
- (10) Der Vorstand arbeitet im Wesentlichen ehrenamtlich, außergewöhnliche Ausgaben können aus den Vereinsfinanzen erstattet werden. Die Kostenerstattung findet auf der Grundlage eines Ausgabennachweises (Fahrtkostenabrechnung u. ä.) statt. Vorstandsmitglieder können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
 - (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren.

§ 11

Vereinsjugend

(gültig ab 10 Jugendliche als Mitglieder)

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüferkommission werden drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung des Gesamtvereins und aller Sektionen, sofern sie finanziell selbständig sind, mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in schriftlicher Form zu verfassen und den Akten der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 13

Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:
 - Mitgliederbeiträge

- Gebühren
 - Umlagen
 - Spenden
 - Zuschüsse des LSB, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, sie ist für die Sektionen unterschiedlich. Sie wird in der Beitragsordnung ausgewiesen.

§ 14

Fusion oder Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein angestrebt bei gleichzeitiger Änderung oder bei Beibehaltung des Satzungszwecks, wird eine 2/3 Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung notwendig. Das Vermögen des Vereins geht dann an den neuen Verein mit bestätigter Gemeinnützigkeit über. Das zuständige Finanzamt ist dazu zu hören.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen Körperschaft an die Gemeinde Ichtershausen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, zusammengesetzt aus mehreren Sektionen. Gleichzeitig legt die Mitgliederversammlung fest, ob die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren wirken dürfen oder ein gerichtlich bestellter Liquidator die Vereinsauflösung durchführt. Sollte der Verein weniger als 3 Mitglieder haben, wird er zwangsaufgelöst.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung ist eine Änderung der Satzung vom 27.08.2002 und den Änderungen vom 06.01.2003, 09.02.2006, 16.06.2011, 16.04.2002 und letztlich vom 21.03.2019. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2019 in Kraft gesetzt.